

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postfach 3000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
email : pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-19.002/0001-I/PR3/2007 DVR:0000175

An das

Ballhausplatz 2
per email: va8@bka.gv.at

Wien, am 7. März 2007

Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 –BVerG 2006 geändert wird

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Verpflichtungen für Unternehmen (wie z.B. Statistikpflichten) sollten insbesondere im Hinblick auf das Projekt zur Reduzierung der (Verwaltungs)Kosten für Unternehmen möglichst eingeschränkt oder überhaupt gestrichen werden, da die Zielsetzung der Bundesregierung eine Verringerung und nicht eine Erweiterung der Meldepflichten für Unternehmen vorsieht !

Sehr zu begrüßen und positiv hervorzuheben sind jedoch die zahlreichen Klarstellungen und Umformulierungen des Entwurfes (wie z.B. § 2 Z 14, § 175 Z 14, § 183 Abs. 2, § 195 Z 3 und § 279).

Mit der 25. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 175, vom 30.12.1004 wurde im Art. 1, Ziffer 2a die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Bundesanstalt für Verkehr umbenannt.

Im Anhang V des geltenden Bundesvergabegesetzes 2006 ist in der Liste der zentralen öffentlichen Auftraggeber unter Punkt 15. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge angeführt.

Die bevorstehende Novelle sollte genutzt werden, die Namensänderung in Bundesanstalt für Verkehr zu berücksichtigen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der Novelle

Zu Z 39 (§ 183 Abs. 1) und Z 40 (§ 183 Abs. 2) sowie Z 41 (§ 184 Abs. 3):

Unklar bleibt, in welchen Fällen ein „unbefristeter Auftrag“ vergaberechtlich überhaupt zulässig ist.

Zu Z 46 (§ 205):

Auf den ersten Blick erscheint die vorgesehene „Statistikverpflichtung unmittelbar auf Grund des Gesetzes“ unproblematisch. Tatsächlich drohen – vor allem großen – Sektorenauftraggebern erhebliche Schwierigkeiten und enorme Umsetzungskosten. Aus diesem Grund sollten jedenfalls erst nach Vorliegen der gemäß Artikel 68 Absatz 2 Sektorenrichtlinie 2004/17/EG auf Gemeinschaftsebene festzulegenden „Modalitäten“ entsprechende Umsetzungsschritte im nationalen Recht verankert werden.

Im Zusammenhang mit den einschlägigen Ersuchen des BMWA hat der ÖBB-Konzern in der Vergangenheit bereits mehrfach und intensiv die Möglichkeiten der für die Statistiken notwendigen Datenerhebungen geprüft. Letztlich musste die ÖBB Holding AG um Verständnis ersuchen, dass eine Bekanntgabe der Daten in der erforderlichen, konsistenten Form aus folgenden Gründen nicht durchführbar erscheint:

Die jährlich zu bewältigende Datenmenge – im Jahr 2006 waren dies rund 150.000 Normalbestellungen (inkl. Abrufe) und 29.000 Leistungsbestellungen (inkl. Abrufe) aufgeteilt auf ca. 380.000 Materialpositionen und 89.000 Leistungspositionen – erfordert in jedem Fall eine EDV-gestützte Erfassung. Bei einer Ermittlung der erforderlichen Bestelldaten (Unter- bzw. Oberschwellenbereich) aus dem SAP-Buchhaltungssystem wäre es notwendig nach Bestellungen mit einem Auftragswert unter bzw. über noch zu definierenden Grenzen zu filtern. Auf Grund der für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterschiedlichen vergaberechtlichen Schwellenwerte könnten diese Grenzwerte nicht einheitlich für alle Bestellungen festgelegt werden. Da – insbesondere auf Grund der Bestimmungen zur Losregelung und bei Vergaben im Rahmen von Prüfsystemen – selbst innerhalb der drei Auftragsarten nicht einheitlich ab einem bestimmten Schwellenwert EU-weite Verfahren durchgeführt werden müssen, würde diese Vorgangsweise jedenfalls nur einen extrem ungenauen, das Ergebnis daher erheblich verfälschenden Näherungswert liefern. Diese Form der Datenerhebung konnte aber vor allem wegen des speziellen Aufbaus des Buchhaltungssystems nicht weiter verfolgt werden: Die Gliederung der EDV-Systeme folgt nämlich ausschließlich betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Die Systeme kennen für die Buchung nur eine Belegart für „Lieferungen“ und eine Belegart für (nicht nach Bau- und Dienstleistungen getrennte) „Leistungen“. Eine der vergaberechtlichen Struktur entsprechende Aufgliederung der Belege für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen ist nicht vorgesehen bzw. würde eine vollkommene Umorganisation der Belegstruktur verlangen. Eine derartige Umstellung wäre nicht nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren (Zeit- und Kosten-)Aufwand verbunden, sie hätte vor allem gravierende negative Auswirkungen auf die derzeitigen Funktionalitäten des Systems. Die aktuell auf Positionsebene der einzelnen Belege durchführbaren



Auswertungen ermöglichen wiederum keinen Rückschluss auf Anzahl und Höhe der Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsbestellungen, da in einem Beleg sowohl Material- als auch Leistungspositionen verwendet werden können. Demnach ist es leider nicht möglich auf Bestellebene nach einem Grenzwert getrennt für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu filtern.

Zu Z 52 (§ 264):

Die Regelungen der Abs. 2 und 3 verstehen sich von selbst, denn sie konkretisieren den Grundsatz des fairen und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung. Auch gegen die Inhalte der Abs. 1 und 4 besteht – soweit sie sich nur auf offene und nicht offene Verfahren beziehen – kein Einwand. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung wäre allerdings (Verbot des „Golden-Plating“) eine Klarstellung bezüglich des Verhandlungsverfahrens wünschenswert.

Zu Z 57 (§ 279 Abs. 6 bis 10) und Z 59 (§ 282 Abs. 8):

Der im Unterschwellenbereich für Sektorenauftraggeber vorgesehene Entscheidungsfreiraum wird ausdrücklich begrüßt. Lediglich der Schlusssatz in § 279 Abs. 8 „*Der Sektorenauftraggeber hat die Widerrufserklärung im Internet bekannt zu machen.*“ erscheint nicht adäquat. Im Regelfall sollte – gerade im Unterschwellenbereich – die unmittelbare Verständigung der betroffenen Unternehmer ausreichen.

Zu Z 71 (§ 318):

Für die in § 318 Abs 1 Z 5 vorgesehene Reduktion der Gebühr für Folgeaufträge auf 80% fehlt die sachliche Rechtfertigung. Nachprüfungsanträge in verschiedenen Stadien eines Vergabeverfahrens beleuchten naturgemäß unterschiedliche Rechtsfragen, sodass der zuständige Senat des Bundesvergabeamtes (ebenso wie der Auftraggeber) je nach Argumentationslinie des Antragstellers mit gänzlich neuen Fragestellungen konfrontiert ist. Ein die Reduktion auf 80% des "normalen" Gebührensatzes rechtfertigender Lerneffekt, der zu einem geringeren Aufwand bei der Abwicklung des Nachprüfungsverfahrens führen würde, besteht nicht. Die Reduktion ist daher ersatzlos zu streichen.

Noch offensichtlicher ist das Fehlen einer sachlichen Begründung für eine Reduktion der Gebühr auf 50% für den Fall der Antragsrückziehung vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder vor Erlassung des Bescheides (§ 318 Abs 1 Z 7). Für eine derartige Reduktion finden sich keinerlei Anhaltspunkte im als Auslöser der Novellierung bezeichneten VfGH-Erkenntnis (VfGH 04.03.2006, G 154/05, V 118/05). Der zuständige Senat des Bundesvergabeamtes muss regelmäßig Sach- und Rechtsfragen bereits vor Durchführung der mündlichen Verhandlung aufbereiten, um die Verhandlungsführung übernehmen zu können. Die Einsparung des Verwaltungsaufwandes reduzierte sich (maximal) auf das zu Papier bringen des Bescheides samt Einarbeiten der Verhandlungsergebnisse in geringem Umfang. Eine Reduktion der Gebühr bei Entfall der mündlichen Verhandlung ist sachlich gänzlich nicht begründbar, könnte doch regelmäßig der Fall eintreten, dass der Bescheid bereits kurz vor der Abfertigung steht, wenn die Antragsrückziehung einlangt. Ein weiteres "Druckmittel" für Auftragnehmer, straffe Zeitpläne in der Abwicklung der ausgeschriebenen Projekte zu nutzen, wird mit der gegenständlichen Novellierung in Kauf genommen, wenn nicht offensichtlich durch die Möglichkeit einer Halbierung der Gebühren in letzter Minute begünstigt. Diese Änderung ist daher ersatzlos zu streichen.



Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Christa Wahrmann

71162/7414